

Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen

Oberdorf 33 . 53773 Hennef

Staatlich anerkannter Sachverständiger für raumluftechnische (RLT) - Anlagen,
CO- und RWA Anlagen nach Baurecht
Sachverständiger für Kältetechnik und Kaltwassersysteme im BVFS e.V.
Dipl. – Ing. Christoph Buchen

Klima - Kälte - MSR - Heizung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen
Version 0.1 vom 31.12.2013

§ 1 Geltung:

1. Die Rechtsbeziehungen des Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen, im Folgenden abgekürzt mit IGTB, zu ihrem Auftraggeber, bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie das IGTB ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag:

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des IGTB.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art von ingenieurmäßiger Tätigkeit in den Geschäftsbereichen Klima-, Kälte-, MSR-, CO-, RWA- und Heizungstechnik einschließlich sachverständiger Tätigkeit und Prüfleistungen auf diesem Gebiet.
3. Auftragszweck und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.
4. Der Auftrag ist nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Sollte es sich um Sachverständigengutachten handeln, ist die unparteiische Auftragsbearbeitung obligatorisch.
5. Bei einem Sachverständigengutachten kann ein bestimmter Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis vom Sachverständigen nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleistet werden.
6. Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachkundiger Mitarbeiter oder anderer Sachverständiger bedienen.
7. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
8. Im übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.
9. Der Sachverständige wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
10. Das Gutachten oder der Auftrag sind gegebenenfalls innerhalb einer vereinbarten Frist zu erstatten oder abzuschließen.
11. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, im Vertrag wurden andere Vereinbarungen getroffen.
12. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung gibt der Sachverständige die ihm vom AG zur Durchführung des Sachverständigenauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurück, sofern sie nicht Bestandteil des Vorgangs sind oder zu dessen Dokumentation erforderlich sind.
13. Der Auftrag wird innerhalb des IGTB nur von einem zuständigen Partner hauptverantwortlich geführt.

Seite 1 von 5

Telefon
0 22 48 -
91 24 92

Fax
0 22 48 -
9098824

Mobiltelefon
01 71 -
7 79 68 68

e-mail
c.buchen@ingenieurbuero-gtb.de
Homepage
www.ingenieurbuero-gtb.de

Steuer.-Nr.
220/5056/0709

Bankverbindung
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg
BIC GENODED1BRS
IBAN DE80380601862304866015

Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen

Oberdorf 33 . 53773 Hennef

Staatlich anerkannter Sachverständiger für raumluftechnische (RLT) - Anlagen,
CO- und RWA Anlagen nach Baurecht
Sachverständiger für Kältetechnik und Kaltwassersysteme im BVFS e.V.
Dipl. – Ing. Christoph Buchen

Klima - Kälte - MSR - Heizung

§ 3 Pflichten des AG:

1. Der AG darf bei einem Sachverständigenauftrag dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass das IGTB alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Bauauflagen, Brandschutzkonzept(e), Prüfberichte, Zeichnungen, Berechnungen, Anlagendokumentation, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Das IGTB ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die sorgfältige Auftragsbearbeitung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Schweigepflicht des Sachverständigen:

1. Der Sachverständige unterliegt einer Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten oder den Prüfbericht selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
3. Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.
4. Auf Wunsch des Kunden kann eine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden.

§ 5 Urheberrechtsschutz:

1. Das IGTB behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Dokument, Produkt oder Ergebnis mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Dies gilt auch für auf elektronischem Weg übermittelte Informationen.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens oder Dokumentes an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung des IGTB gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens, Dokuments, Produkts oder Ergebnisses bedarf in jedem Falle der Einwilligung des IGTB. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks gestattet.

§ 6 Honorar:

1. Das IGTB hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (pauschal, ohne Nachweis) verlangt werden.
3. Die Preise gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Deutschland geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Seite 2 von 5

Telefon
0 22 48 -
91 24 92

Fax
0 22 48 -
9098824

Mobiltelefon
01 71 -
7 79 68 68

e-mail
c.buchen@ingenieurbuero-gtb.de
Homepage
www.ingenieurbuero-gtb.de

Steuer.-Nr.
220/5056/0709

Bankverbindung
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg
BIC GENODED1BRS
IBAN DE80380601862304866015

Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen

Oberdorf 33 . 53773 Hennef

Staatlich anerkannter Sachverständiger für raumluftechnische (RLT) - Anlagen,
CO- und RWA Anlagen nach Baurecht
Sachverständiger für Kältetechnik und Kaltwassersysteme im BVFS e.V.
Dipl. – Ing. Christoph Buchen

Klima - Kälte - MSR - Heizung

§ 7 Zahlung - Zahlungsverzug:

1. Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang des Gutachtens, Dokuments, Produkts oder Ergebnisses beim AG oder nach Erfüllung des Auftragszwecks fällig. Die postalische Übersendung eines Gutachtens, Dokuments, Produkts oder Ergebnisses unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
3. Das Honorar ist zahlbar 10 Tage nach Rechnungszustellung, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
4. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann das IGTB nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn das IGTB eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des IGTB zur Folge. In diesen Fällen ist das IGTB berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs/Insolvenz oder Nachsuchen eines Vergleichs des AG.
6. Gegen Ansprüche des IGTB kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 8 Fristüberschreitung:

1. Die gegebenenfalls vereinbarte Frist zur Ablieferung des Gutachtens oder der vereinbarten Leistung beginnt mit Vertragsabschluss (vgl. § 2 Abs. 10). Benötigt das IGTB für die Erstattung eines Gutachtens oder der Erbringung der Leistung Unterlagen des AG (vgl. § 3 Abs. 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung eines Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges des IGTB oder von dem IGTB zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Das IGTB kommt nur in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung der vereinbarten Leistung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse das IGTB die Erfüllung des Auftrages völlig unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn dem IGTB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 9 Kündigung:

1. Der Auftraggeber und das IGTB können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind z.B. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.

Seite 3 von 5

Telefon
0 22 48 -
91 24 92

Fax
0 22 48 -
9098824

Mobiltelefon
01 71 -
7 79 68 68

e-mail
c.buchen@ingenieurbuero-gtb.de
Homepage
www.ingenieurbuero-gtb.de

Steuer.-Nr.
220/5056/0709

Bankverbindung
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg
BIC GENODED1BRS
IBAN DE80380601862304866015

Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen

Oberdorf 33 . 53773 Hennef

Staatlich anerkannter Sachverständiger für raumluftechnische (RLT) - Anlagen,
CO- und RWA Anlagen nach Baurecht
Sachverständiger für Kältetechnik und Kaltwassersysteme im BVFS e.V.
Dipl. – Ing. Christoph Buchen

Klima - Kälte - MSR - Heizung

3. Wichtige Gründe, die das IGTB zur Kündigung berechtigen, sind u. a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 3 Abs. 1); wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn das IGTB nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den das IGTB zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
6. In allen anderen Fällen behält das IGTB den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 10 Gewährleistung:

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaft erbrachten Leistung verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen bzw. sein Selbstbeseitigungsrecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nutzen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem IGTB schriftlich mit eingeschriebenem Brief angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

§ 11 Haftung:

1. Das IGTB haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit eine von ihr zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit eine dem IGTB zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, haften sie im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme für die Haftpflichtversicherung beträgt EUR 3.000.000,00 für Personen- sowie zusammen EUR 1.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen. Tritt die Haftpflichtversicherung des IGTB nicht ein, haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen der zuständige Partner selbst, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde (vgl. § 2 Abs. 13). Soweit eine des IGTB zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist, ist die Haftung stets beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und wegen Körper- und Gesundheitsverletzungen oder im Todesfall bleibt unberührt.
3. Unter Berücksichtigung der Regeln von Ziff. 1 steht es dem Auftraggeber frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Soweit das IGTB in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung zu Gunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.
4. Schadensersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren, sofern gesetzliche Regelungen keine andere Frist vorsehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens, Dokuments, Produkts oder Ergebnisses beim AG oder der Erbringung der im Auftragsziel genannten Leistung.

Seite 4 von 5

Telefon
0 22 48 -
91 24 92

Fax
0 22 48 -
9098824

Mobiltelefon
01 71 -
7 79 68 68

e-mail
c.buchen@ingenieurbuero-gtb.de
Homepage
www.ingenieurbuero-gtb.de

Steuer.-Nr.
220/5056/0709

Bankverbindung
Volksbank Bonn-Rhein-Sieg
BIC GENODE33BRS
IBAN DE80380601862304866015

Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen

Oberdorf 33 . 53773 Hennes

Staatlich anerkannter Sachverständiger für raumluftechnische (RLT) - Anlagen,
CO- und RWA Anlagen nach Baurecht
Sachverständiger für Kältetechnik und Kaltwassersysteme im BVFS e.V.
Dipl. – Ing. Christoph Buchen

Klima - Kälte - MSR - Heizung

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des IGTB.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Ingenieurbüro GebäudeTechnik Buchen.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.